

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-00 ba-we

Datum
07.09.2015

Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den lange angekündigten Referentenentwurf für eine Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (Artikelverordnung) nebst Begründung zugeleitet. Es besteht nunmehr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie Sie dem als **Anlage** beigefügten Referentenentwurf entnehmen können, enthält der Entwurf im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verordnung auf die Klärschlammverwertung bei Maßnahmen des Landschaftsbaus
- Verschärfung schadstoffseitiger Anforderungen sowohl an die Klärschlammbeschaffenheit als auch an die Böden, auf denen eine Klärschlammaufbringung erfolgen soll
- Festlegung von Anforderungen an eine freiwillige Qualitätssicherung bei der Klärschlammverwertung
- Anforderungen an die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen oder Klärschlammverbrennungsaschen bei gleichzeitiger Beendigung der bodenbezogenen Klärschlammverwertung

Die lediglich nur noch für einen Übergangszeitraum vorgesehenen Bestimmungen für eine generell zulässige bodenbezogene (insbesondere landwirtschaftliche) Klärschlammverwertung sind Gegenstand der Bestimmungen des Artikels 1.

Nach Ablauf der **Übergangsfrist** sieht der Verordnungsentwurf zum **01. Januar 2025** ein weitreichendes Verbot der bodenbezogenen Klärschlammverwertung und parallel die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen oder Klärschlammverbrennungaschen oder die unmittelbare Nutzung der Klärschlammverbrennungaschen vor (Artikel 5). Die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor obliegt allerdings nur den Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 und damit Anlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 10 000 Einwohnerwerten (EW). Unter ökonomischen und fachlichen Aspekten sieht die Verordnung vor, dass Anlagen mit einer geringeren Ausbaugröße und damit insbesondere Anlagen im ländlichen Bereich zunächst ohne zeitliche Befristung Klärschlämme weiterhin der bodenbezogenen Verwertung zuführen können.

Der Referentenentwurf nebst Begründung ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die abschließende Ressortabstimmung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kreise. Danach wird der Entwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Er bedarf der Zustimmung des Bundesrates und der Notifizierung durch die Europäische Kommission.

Mit Blick auf die vom BMUB gesetzte Anhörungsfrist möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, etwaige Anmerkungen bzw. Stellungnahmen zum Referentenentwurf bis spätestens **Mittwoch, 23. September 2015** an uns zu senden. In diesem Zusammenhang halten wir es für wichtig, dass Sie auch Angaben zu den Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die Haushalte der Städte, Gemeinden und Zweckverbände zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Baier

Anlagen